

Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee



Nr. 1/2022
28. Jahrgang

Heidesee,
12. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

Impressum.....	Seite	6
Beschlüsse der Gemeindevertreterversammlung am 14.12.2021	Seite	1
Bekanntmachungsanordnung.....	Seite	1
Ersatzbekanntmachung	Seite	2
Haushaltssatzung der Gemeinde Heidesee für das Haushaltsjahr 2022	Seite	2
Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung im Rahmen der Wehrerfassung.....	Seite	4
Öffentliche Bekanntmachung der unteren Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald zur Abrundung von Jagdflächen in der Gemarkung Gräbendorf.....	Seite	4
Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband		
Bekanntmachung der 3. und 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung....	Seite	6
Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft „Streganz“.....	Seite	7
Nichtamtlicher Teil	Seiten	8-12

AMTLICHER TEIL

GEMEINDEVERTRETERSITZUNG AM 14.12.2021

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 091/21 Wahl einer Schiedsperson für die Schiedsstelle der Gemeinde Heidesee
- 092/21 Anhörung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022
- 093/21 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022
- 094/21 Gewährung von Zuwendungen auf Grundlage der Richtlinie der Gemeinde Heidesee
- 095/21 Aufhebung des Beschlusses 083/21 und erneute Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen am Skabyer Torfgraben“ im OT Friedersdorf
- 096/21 Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen am Skabyer Torfgraben“ im OT Friedersdorf der Gemeinde Heidesee nach § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 12 BauGB
- 097/21 Widmung der im B-Plan „Wohngebiet Skabyer Torfgraben“ festgesetzten Planstraße „A“ und „B“ zu Straße „Am Reitplatz“ im OT Friedersdorf als öffentliche Gemeindestraße
- 098/21 Abwägung zum Bebauungsplan „Neue Straße Klein Eichholz“ im OT Streganz der Gemeinde Heidesee
- 099/21 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Neue Straße Klein Eichholz“ im OT Streganz der Gemeinde Heidesee
- 100/21 Änderung des Selbstbindungsbeschlusses und Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wenzlow/Köpenicker Chaussee“ im OT Dannenreich
- 101/21 Vergabe der Bauleistungen für die Sanierung der unbefestigten Straßen
- 102/21 Vergabe der Bauleistungen für die Sanierung der befestigten Straßen
- 103/21 Vergabe der Objektplanung für die Leistungsphasen 2 bis 9 für den An- und Umbau der Kita im OT Prieros
- 104/21 Vergabe der Tragwerksplanung für die Leistungsphasen 1 bis 6 für den An- und Umbau der Kita im OT Prieros
- 105/21 Vergabe der technischen Ausrüstungen der Anlagen- gruppen 1 bis 3 für die Leistungsphasen 1 bis 9 für den An- und Umbau der Kita im OT Prieros

- 106/21 Vergabe der technischen Ausrüstungen der Anlagen- gruppen 4 bis 6 für die Leistungsphasen 1 bis 9 für den An- und Umbau der Kita im OT Prieros
- 107/21 Vergabe der Freianlagenplanung für die Leistungsphasen 1 bis 9 für den An- und Umbau der Kita im OT Prieros
- 108/21 Grundstücksausschreibung – Erbbaurecht Erholung
- 109/21 Projekt: Nutzungsänderung und Umbau Scheune zur Pension/Ferienwohnung mit ca. 20 Betten, Blossin Kolberger Straße 4
- 110/21 Feststellung einer außergewöhnlichen Notlage gem. § 50 a BbgKVerf
- 111/21 ÜPL/APL Aufwendungen/Auszahlungen für den Erwerb von Antigen-Spucktests
- 112/21 Abschluss Erbbaurechtsvertrag Gemarkung Gussow
- 113/21 Aufhebung Beschluss-Nr. 027/21
- 114/21 Abschluss Erbbaurechtsvertrag Gemarkung Dolgenbrodt

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heidesee für das Haushaltsjahr 2022 wird angeordnet.

Heidesee, den 15.12.2021

Langner
Bürgermeister

**Das Amtsblatt Nr. 02/2022
erscheint voraussichtlich
am Mittwoch, dem 16.03.2022
Redaktionsschluss: 04.03.2022**

ERSATZBEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 14.12.2021 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung der Gemeinde Heidesee für das Haushaltsjahr 2022 öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2022 und seine Anlagen können in der

Finanzverwaltung der Gemeinde Heidesee, Verwaltungsgebäude
OT Friedersdorf, Lindenstraße 14 b in 15754 Heidesee,
Zimmer 213

während der Sprechstunden der Verwaltung

dienstags	09:00 – 12:00 Uhr
	13:00 – 16:00 Uhr
	16:30 – 18:00 Uhr
donnerstags	13:00 – 16:30 Uhr
freitags	09:00 – 11:30 Uhr

eingesehen werden.

Heidesee, den 15.12.2021

Langner
Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG DER GEMEINDE HEIDEESEE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
ordentlichen Erträge auf 15.086.300 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf 15.430.600 EUR

außerordentlichen Erträge auf 112.200 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf 13.900 EUR
- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen auf 15.104.400 EUR
Auszahlungen auf 15.991.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.332.300 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.774.100 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	772.100 EUR
------------------------------------------------	-------------

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.216.900 EUR
------------------------------------------------	---------------

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
-------------------------------------------------	-------

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
-------------------------------------------------	-------

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 2.712.200 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 232 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 349 v. H.
- Gewerbesteuer 323 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 1.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 30.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 800.000 EUR und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte werden auf der Ebene der Produkte gebildet. Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Die Übersicht über die Budgets ist Anlage zum Haushaltsplan. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind, soweit nichts anderes festgelegt ist, innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig.

§ 8

Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit sind nachstehende Aufwendungen und Auszahlungen ausgenommen:

1. Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen (Kontengruppe 50/70 und 51/71)
2. Aufwendungen/Auszahlungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen in Verantwortung des Gebäudemanagements in anderen Produkten (Kontengruppe 52/72)
3. Abschreibungen (Kontengruppe 57)
4. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58)
5. außerordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 59)
6. die Verfügungsmittel des hauptamtlichen Bürgermeisters (Kontengruppe 54/74)
7. Aufwendungen/Auszahlungen, die durch zweckgebundene Erträge und Einzahlungen gedeckt werden
8. Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen (Kontengruppe 78)
9. Aufwendungen/Auszahlungen Ortsteilbudget (Kontengruppe 52/72)

§ 9

Folgende Aufwendungen und/oder Auszahlungen werden budgetübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

1. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen und Personal- und Versorgungsauszahlungen (Kontengruppe 50/70 und 51/71)
2. Aufwendungen/Auszahlungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen in Verantwortung des Gebäudemanagements in anderen Produkten (Kontengruppe 52/72)
3. Abschreibungen (Kontengruppe 57)

§ 9a

Für die Aufwendungen und/oder Auszahlungen des Ortsteilbudgets werden folgende Festlegungen getroffen:

1. Die Aufwendungen/Auszahlungen Ortsteilbudget (Kontengruppen 52/72) werden budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig erklärt
2. Erzielte Einsparungen bei den Ansätzen für Aufwendungen/Auszahlungen Ortsteilbudget (Kontengruppen 52/72) können mit den Ansätzen für Aufwendungen/Auszahlungen anderer Budgets (Kontengruppen 52/72) für einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit es im Rahmen der Umsetzung der gefassten Beschlüsse über die ortsteilbezogene zweckgebundene Verwendung der Budgetmittel erforderlich wird
3. Die zahlungswirksamen Aufwendungen des Ortsteilbudgets können nach § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zugunsten von über- und außerplanmäßigen, budgetübergreifender, Investitionsauszahlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 25 bis 31 erklärt werden, soweit es im Rahmen der Umsetzung der gefassten Beschlüsse über die ortsteilbezogene zweckgebundene Verwendung der Budgetmittel erforderlich wird

§ 10

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen sind, soweit nichts anderes festgelegt ist, innerhalb der Investitionsmaßnahme gegenseitig deckungsfähig.

§ 11

Periodenfremde Aufwendungen sind auch ohne entsprechenden Ansatz mit den Aufwendungen innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig. Die Deckung erfolgt über die im entsprechenden Aufwandskonto eingesparten Mittel. Die Aufwendungen gelten insoweit nicht als außerplanmäßig.

§ 12

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind zwischen den Investitionsmaßnahmen

- Investitionsnummer 2110110012 Umsetzung Digitalpakt GS Friedersdorf,
- Investitionsnummer 2110210015 Umsetzung Digitalpakt GS Prieros

gegenseitig deckungsfähig. Die Auszahlungen gelten insoweit nicht als überplanmäßig.

§ 13

1. Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit oder Investitionstätigkeit erhöhen die Ansätze für Aufwendungen und/oder Auszahlungen für den bestimmten Zweck,
 - a. sofern die Veranschlagung nicht vorbehaltlich der Fördermittelbewilligung erfolgte und
 - b. sofern die Ansätze noch nicht oder nicht vollumfänglich mit dem der Zweckbindung verbundenen entsprechenden Umfang bzw. Inhalt veranschlagt wurden.
 - c. Dies gilt gleichermaßen für nicht veranschlagte zweckgebundene Erträge/Einzahlungen und den Aufwendungen/Auszahlungen für den bestimmten Zweck.

Die Aufwendungen/Auszahlungen gelten insoweit nicht als über- oder außerplanmäßig. Zweckgebundene Mindererträge und Mindereinzahlungen vermindern entsprechend die Ansätze für Aufwendungen und/oder Auszahlungen für den bestimmten Zweck.

2. Konsumtive und investive Spenden erhöhen bis zu dieser Höhe die Ansätze für Aufwendungen und/oder Auszahlungen für die Beschaffung, unabhängig vom Eingang im Laufe des Haushaltsjahres. Somit sind Auftragserteilungen, Bestellungen und Beschaffungen bis zum 31.12. des laufenden Jahres möglich.

§ 14

Mehrerträge und/oder Mehreinzahlungen aus Ersatzleistungen für Schadensfälle, die von einer Versicherung, dem Verursacher oder sonstigen Dritten geleistet werden, erhöhen bis zu dieser Höhe die Ansätze für Aufwendungen und/oder Auszahlungen für die Beseitigung der entsprechenden Schäden. Die Aufwendungen/Auszahlungen gelten insoweit nicht als über- oder außerplanmäßig.

§ 15

1. Im Produkt 36101 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege berechtigen Mehrerträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (Produktsachkonto 36101.43210000) und aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Produktsachkonto 36101.44820000) zu Mehraufwendungen bei Transferaufwendungen (Produktsachkonto 36101.53310000). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.
2. Mehrerträge aus Konzessionsabgaben Elektrizitätsversorgung (Produktsachkonto 53101.45110000 bzw. 53101.45920000) berechtigen zu Mehraufwendungen bei Erstattungen an private Unternehmen (Produktsachkonto 53101.54570000 bzw. 53101.54930000). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen. Mehrerträge aus Gewinnanteilen Elektrizitätsversorgung (Produktsachkonto 53101.46510000 bzw. 53101.45920000) berechtigen zu Mehraufwendungen bei Geschäftsaufwendungen (Produktsachkonto 53101.54310000 bzw.

53101.54930000) sowie zu Mehraufwendungen für Sonstige Finanzaufwendungen (Produktsachkonto 53101.55990000 bzw. 53101.54930000). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.

3. Mehrerträge aus Konzessionsabgaben Gasversorgung (Produktsachkonto 53201.45110000 bzw. 53201.45920000) berechtigen zu Mehraufwendungen bei Erstattungen an private Unternehmen (Produktsachkonto 53201.54570000 bzw. 53201.54930000). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.
4. Mehrerträge aus Gewerbesteuer (Produktsachkonto 61101.40130000) berechtigen zu Mehraufwendungen bei Gewerbesteuerumlage (Produktsachkonto 61101.53410000) und sonstigen Finanzaufwendungen (Produktsachkonto 61101.55990000). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.
5. Mehrerträge aus Schlüsselzuweisungen vom Land (Produktsachkonto 61101.41110000) berechtigen zu Mehraufwendungen bei der Kreisumlage (Produktsachkonto 61101.53720000). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.
6. Mehrerträge aus Erstattungen vom Land Kriegsgräberstätten (Produktsachkonto 55301.44810000) berechtigen zu Mehraufwendungen bei der Unterhaltung Kriegsgräberstätten (Produktsachkonto 55301.52214000). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.

§ 16

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

Heidesee OT Friedersdorf, den 15.12.2021

Langner
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

BEKANNTMACHUNG ÜBER DAS WIDERSPRUCHSRECHT NACH § 36 ABS. 2 BUNDESMELDEGESETZ (BMG) GEGEN DIE DATEN- ÜBERMITTLUNG AN DAS BUNDESAMT FÜR WEHR- VERWALTUNG IM RAHMEN DER WEHRERFASSUNG

Nach § 58 b des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) können sich Frauen und Männer verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten. Der freiwillige Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement besteht aus einer sechsmonatigen Probezeit und bis zu 17 Monaten anschließendem Wehrdienst. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Absatz 2 Satz 1 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Absatz 1 jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu

Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben. Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.

Das Formular „**Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**“ finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Heidesee unter Anträge/Formulare.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde Heidesee, Einwohnermeldeamt, Lindenstr. 14 b, 15754 Heidesee zu erklären.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER UNTEREN JAGDBEHÖRDE DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD ZUR ABRUNDUNG VON JAGDFLÄCHEN IN DER GEMARKUNG GRÄBENDORF

In Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) in den derzeit gültigen Fassungen erlässt die untere Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald (uJB) folgende

Allgemeinverfügung.

1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an die GrundeigentümerInnen bzw. deren gesetzliche VertreterInnen der in Nummer 2 aufgeführten bejagbaren Grundflächen sowie an die EigentümerInnen und Jagdausübungsberechtigte der im Folgenden genannten Jagdbezirke.
2. Die untere Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald gliedert die in den nachfolgenden Auflistungen dargestellten, bejagbaren Flurstücke der Flur 9 in der Gemarkung Gräbendorf (auf der Karte grün eingefärbt) mit einer Gesamtfläche von 23,34 Hektar an den angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk Prieros (G 139), vertreten durch die Jagdgenossenschaft „Prieros“ an.

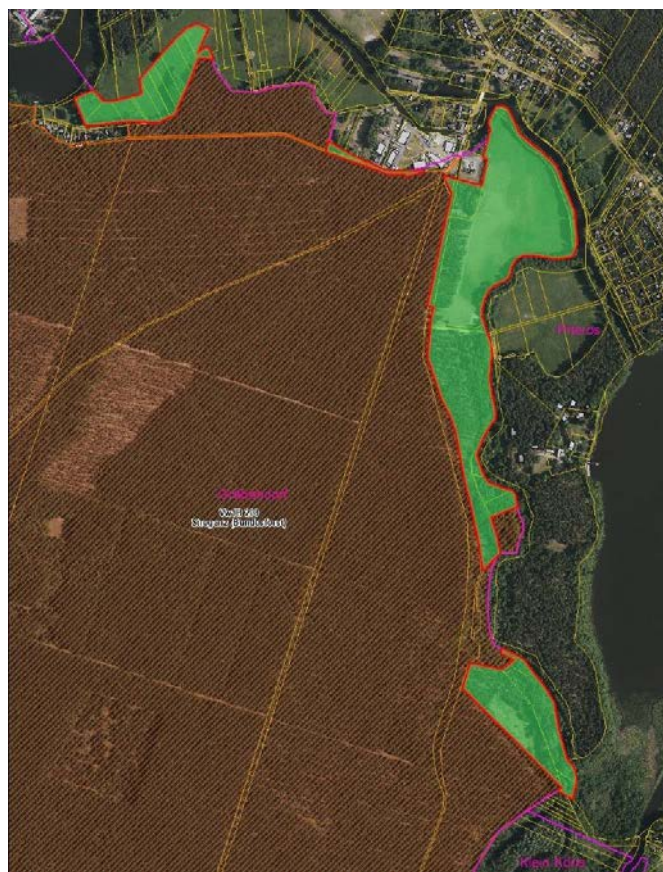
Die sofortige Vollziehung zur Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee“ als bekannt gegeben. Die Übersicht der Abrundungsflächen ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Übersicht der jagdbezirksfreien Flächen in der Gemarkung Gräbendorf zur Angliederung an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Prieros (G 139)

Karte zu Nr. 2

Kreis	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche	Einheit
LDS	Gräbendorf	9	03	589,00	m ²
LDS	Gräbendorf	9	05	5.275,00	m ²
LDS	Gräbendorf	9	06	116,00	m ²
LDS	Gräbendorf	9	07	3.438,00	m ²
LDS	Gräbendorf	9	08	92.233,00	m ²
LDS	Gräbendorf	9	09	1.108,00	m ²
LDS	Gräbendorf	9	10	44.592,00	m ²
LDS	Gräbendorf	9	11	1.120,00	m ²
LDS	Gräbendorf	9	12	2.730,00	m ²
LDS	Gräbendorf	9	13	2.760,00	m ²
LDS	Gräbendorf	9	16	1.942,00	m ²
LDS	Gräbendorf	9	17	11.894,00	m ²
LDS	Gräbendorf	9	18	2.189,00	m ²
LDS	Gräbendorf	9	19	25.530,00	m ²
LDS	Gräbendorf	9	24	2.164,00	m ²
LDS	Gräbendorf	9	26	654,00	m ²
LDS	Gräbendorf	9	28/1	212,00	m ²
LDS	Gräbendorf	9	39	3.060,00	m ²
LDS	Gräbendorf	9	40	2.960,00	m ²
LDS	Gräbendorf	9	44	2.505,00	m ²
LDS	Gräbendorf	9	45	335,00	m ²
LDS	Gräbendorf	9	46	2.940,00	m ²
LDS	Gräbendorf	9	47	2.710,00	m ²
LDS	Gräbendorf	9	48	2.730,00	m ²
LDS	Gräbendorf	9	49	2.940,00	m ²
LDS	Gräbendorf	9	50	4.830,00	m ²
LDS	Gräbendorf	9	51	2.550,00	m ²
LDS	Gräbendorf	9	52	2.530,00	m ²
LDS	Gräbendorf	9	53	560,00	m ²
LDS	Gräbendorf	9	67	3.136,00	m ²
LDS	Gräbendorf	9	68	624,00	m ²
LDS	Gräbendorf	9	69	334,00	m ²
LDS	Gräbendorf	9	70	158,00	m ²
LDS	Gräbendorf	9	71	34,00	m ²
				233.482,00	m²



Begründung:

Die aufgeführten, bejagbaren Flurstücke der Flur 9 in der Gemarkung Gräbendorf (auf der Karte grün eingefärbt) mit einer Gesamtfläche von 23,34 ha sind aktuell nicht Teil eines gemeinschaftlichen Jagdbezirk oder Eigenjagdbezirk, sodass sie entsprechend der voran genannten Auflistung an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Prieros (G 139), vertreten durch die Jagdgenossenschaft „Prieros“, angegliedert werden sollen. Grund hierfür ist die Abtrennung dieser Flächen vom gemeinschaftlichen Jagdbezirk Gräbendorf durch die örtliche Darstellung des Eigenjagdbezirk „Streganz“ (V 208) im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, verwaltet durch den Bundesforstbetrieb Havel-Oder-Spree (auf der Karte schraffiert dargestellt). Gemäß § 5 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und § 9 Absatz 3 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) in den derzeit geltenden Fassungen erfolgt die Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen durch die örtlich zuständige untere Jagdbehörde, um die ordnungsgemäße Jagdpflege und Jagdausübung sowie den Jagdschutz zu gewährleisten.

Auf Grund der örtlichen Situation und des Flächenzusammenhangs der betroffenen Jagdflächen der Gemarkung Gräbendorf, ist es aus jagdlicher und hegerischer Sicht notwendig sowie nach pflichtgemäßem Ermessen zweckmäßig, diese wie in der beschriebenen Form anzugliedern.

Die GrundstückseigentümerInnen deren bejagbare Flächen an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Prieros (G 139) angegliedert werden sollen, sind durch die Abtrennung Ihrer Flächen vom gemeinschaftlichen Jagdbezirk Gräbendorf (G 62) aktuell keine Mitglieder in einer Jagdgenossenschaft. Somit sind Ihre Flächen nicht Bestandteil eines Jagdpachtvertrages und werden faktisch nicht bejagt. Um diesen Umstand zeitnah zu beheben, ist eine solche Angliederung notwendig, um drohende Wildschäden auf den Flächen abzuwenden und den Jagdschutz dauerhaft zu gewährleisten. Die GrundstückseigentümerInnen deren bejagbare Flächen

zukünftig an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Prieros angegliedert werden sollen, sind mit Rechtskraft dieser Abrundungsmaßnahme stimmberechtigte Mitglieder der Jagdgenossenschaft „Prieros“ und können ihre Entschädigungsansprüche im Rahmen der Auszahlung des Reinertrages aus der Jagdverpachtung gegenüber dem Vorstand der Jagdgenossenschaft geltend machen.

Die Eigentumsverhältnisse bleiben von dieser Angliederung unberührt. Diese Allgemeinverfügung regelt lediglich die Zuordnung des Jagdrechtes auf den voran genannten Flächen neu.

Rechtsgrundlagen:

Die sofortige Vollziehung wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt, insbesondere, weil auf diesen und angrenzenden Flächen Wildschäden drohen, deren Regulierung durch eine schnellstmögliche ordnungsgemäße Bejagung zwingend erforderlich ist. Die sofortige Vollziehung liegt somit im öffentlichen Interesse bzw. im überwiegenden Interesse der Grundeigentümer. Bei Nichtanordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Allgemeinverfügung diesen Zweck verloren.

Den betroffenen GrundstückseigentümerInnen bzw. deren gesetzliche VertreterInnen, angrenzende Jagdgenossenschaften und EigenjagdinhaberInnen sowie den Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Jagdbezirke wurden im Rahmen der Anhörung gemäß § 28 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Möglichkeit gegeben, schriftlich oder zur Niederschrift Stellung zu nehmen. Die Möglichkeit der Anhörung wurde durch die öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Abrundung im Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee Nr. 6/2021 (27. Jahrgang) vom 24.11.2021 eingeräumt. Ein direktes Anschreiben aller Betroffenen war der uJB aufgrund der Vielzahl von Eigentümern nicht verhältnismäßig. Im Übrigen kann die uJB gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG auf die Anhörung verzichten, sofern sie eine Allgemeinverfügung erlassen will. Zur umfassenden und sachlichen Prüfung wurde die Beteiligung im oben genannten Umfang dennoch für angemessen und zweckmäßig erachtet.

Diesen Bescheid (Verwaltungsakt) erlasse ich in Form einer Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 VwVfG. Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes erfolgt ortsüblich und gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, jedoch gemäß § 41 VwVfG frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der uJB zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nr. 1 VwVfG sowie § 55 BbgJagdG und § 58 Absatz 2 BbgJagdG. Der Jagdbeirat sowie der Jagdberater des Landkreises Dahme-Spreewald wurden gemäß § 2 Absatz 3 Satz 4 BbgJagdG angehört.

Umfassende begründende Unterlagen wie Kartenmaterial liegen in der unteren Jagd- und Fischereibehörde im Beethovenweg 14, Zimmer 323, in 15907 Lübben (Spreewald), zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Sprechzeiten: Dienstag 8.00-12.00 Uhr sowie 13.00-18.00 Uhr und Donnerstag 8.00-12.00 Uhr sowie 13.00-16.00 Uhr (oder nach Vereinbarung).

Weiterhin bitten wir um Beachtung der aktuellen Corona-Regelungen (3G-Regel befristet bis 19.03.2022 für alle BesucherInnen der Kreisverwaltung)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt

werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) oder an folgenden Verwaltungsstandorten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen:

in 15907 Lübben (Spreewald): Beethovenweg 14
Weinbergstraße 1
Hauptstraße 51
Logenstraße 17

in 15711 Königs Wusterhausen: Brückenstraße 41
Fontaneplatz 10
Schulweg 13
Karl-Liebknecht-Str. 157
(Zeesen)

in 15926 Luckau: Nonnengasse 3

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus zu stellen.

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat

Lübben (Spreewald),
17.12.2021

Im Auftrag

gez. Enders
Leiterin des Ordnungsamtes

MÄRKISCHER ABWASSER- UND WASSERZWECKVERBAND BEKANNTMACHUNG DER 3. UND

4. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR VERBANDSSATZUNG

Die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) hat am 03.12.2020 die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen, die am 11.12.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald öffentlich bekannt gemacht wurde.

Am 05.08.2021 hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen, die am 14.09.2021 im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald öffentlich bekannt gemacht wurde.

Auf diese Veröffentlichungen wird gemäß § 31 Abs. 3 S. 1 GKGBbg i.V.m. § 14 Abs. 1 S. 3 GKGBbg hingewiesen.

Sczepanski
Verbandsvorsteher

IMPRESSUM:

Herausgeber: Gemeinde Heidesee, Der Bürgermeister
Verantwortlich: Björn Langner
Redaktion: Sekretariat des Bürgermeisters, Katrin Brackmann, Lindenstraße 14b,
15754 Heidesee, Telefon: 033767 79511, Fax: 033767 79510,
E-Mail: post@gemeinde-heidesee.de

Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee erscheint nach Bedarf oder in Sonderausgaben. Es wird mit der Zeitung KW-Kurier kostenlos an die Haushalte in der Gemeinde Heidesee verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee im Rathaus, Lindenstraße 14 b, 15754 Heidesee im Zimmer 216 kostenlos zur Selbstabholung bereit.

Verlag: ELRO-Verlag, Eichenallee 8, 15711 Königs Wusterhausen
Auflage: 4.000 Exemplare
Namentliche Beiträge entsprechen nicht in jedem Fall der Meinung des Herausgebers.

Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft „Streganz“

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinsamen Jagdbezirkes „Streganz“ hat am 08.10.2020 folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

§ 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(3) Satz 2 wird geändert

Sie muss spätestens 14 Tage vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

§ 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Satz 4 wird hinzugefügt

Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen.

(2) wird hinzugefügt

- f) die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung
- g) die Anordnung von Bekanntmachungen

§ 15 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

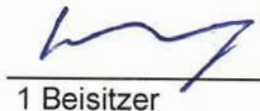
(2) wird geändert

Einnahmen- und Ausgabenanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Satzung vom 09.03.2017 bestehen.

Der Jagdvorstand


Jagdvorsteher


1 Beisitzer


2 Beisitzer

Genehmigungsverfügung

Die vorstehenden Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft „Streganz“ vom 08.10.2020 wird gemäß § 10 Abs. 2. Landessjagdgesetz Brandenburg genehmigt.

Lübben, 30.09.2021
Ort, Datum

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat
Untere Jagd- und Fischereibehörde
Beethovenstr. 15
15007 Lübben

Der Landrat



DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT

MIT ZUVERSICHT DAS NEUE JAHR ANGEHEN!

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Heidesee,
 vor wenigen Tagen sind wir in das Jahr 2022 gestartet, welches Ihnen Gesundheit, Glück und persönliche Zufriedenheit bringen soll. Auch in den kommenden Monaten liegen sicher noch viele Einschränkungen vor uns. Ich möchte Sie bitten, durchzuhalten und sich weiterhin an alle Regeln zu halten. Lassen Sie uns gemeinsam das Beste aus der aktuellen Situation machen, halten wir zusammen, helfen wir einander, überwinden wir Trennendes und suchen wir Gemeinsames.
 Bleiben Sie gesund und zuversichtlich!

Ihr
 Björn Langner

SPRECHZEIT DER SCHIEDSPERSON

Die Schiedsfrau der Gemeinde Heidesee, Frau Schramm, führt Sprechstunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung durch.
 Telefon: 0172 9597928
 E-Mail: ebgs.bindow@t-online.de

SPRECHZEITEN DER REVIERPOLIZEI

Das Büro der Revierpolizei befindet sich in der Lindenstraße 32 (Alte Feuerwehr), 15754 Heidesee. Sprechstunden finden dort jeden Dienstag von 10.00 - 12.00 Uhr statt.

<https://mluk.brandenburg.de>



EUROPÄISCHE UNION
 Europäischer Landwirtschaftsfonds
 für die Entwicklung des
 ländlichen Raums



Liebe Bürger*innen,

die Gemeinde Heidesee wird in den nächsten Monaten ein Gemeindeentwicklungskonzept als kommunale Richtschnur und Orientierungspunkt für die Zukunft aufstellen. Seit November 2021 ist die Firma Bruckbauer & Hennen GmbH mit der Erstellung beauftragt.

Eine umfangreiche Beteiligung der Akteure vor Ort ist wesentlicher Inhalt bei der Erstellung des Konzeptes. In verschiedenen Phasen werden Ideenschmieden, Ortsvorsteherrunden und eine Online-Umfrage stattfinden. Die Zeitschiene für die Beteiligungsformate soll eine Beschlussfassung des künftigen Gemeindeentwicklungskonzeptes bis zum Sommer 2023 ermöglichen.

Über den laufenden Prozess und alle Veranstaltungen wird auf der

Internetseite der Gemeinde Heidesee (www.gemeinde-heidesee.de) ausführlich informiert.

Während in der Bestandsanalyse derzeit vorrangig die Gemeindeverwaltung aktiv ist, wird bereits in der Stärken-Schwächen-Analyse auf Kenntnisse der Bevölkerung gesetzt. Hier sind Sie gefragt!

Wir laden Sie herzlich zu einer

**1. Ideenschmiede am 17.02.2022, 19:00 - 21:00 Uhr
 in die Mehrzweckhalle Friedersdorf**

ein. Gestalten Sie Ihre Gemeinde mit! Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Die Veranstaltung findet nach den derzeit gültigen Corona-Regelungen statt.

Zeitschiene



DER BÜRGERMEISTER GRATULIERT

ALLEN GEBURTSTAGSJUBILAREN

Leider kann an dieser Stelle keine namentliche Veröffentlichung der Geburtstage mehr erfolgen. Gemäß Schreiben des Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 6. Juni 2016 ist eine Übermittlung von Alters- und Ehejubiläen zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien ... nicht mehr erlaubt.

AKTUELLES AUS KITA, HORT UND SCHULE

GRUNDSCHULE FRIEDERSDORF

Am 16.11.2021 fand ein besonderer Trommeltag an der Grundschule Friedersdorf statt. Dieser Trommeltag war ein besonderes Erlebnis - ein ideales Projekt für die 1. bis 6. Klassen. Es führte die Schülerinnen und Schüler musikalisch über 3 Kontinente unserer Erde. Jeweils zwei Klassenstufen beschäftigten sich musikalisch und künstlerisch mit einem Kontinent und konnten dabei viel über das Leben dort erfahren.

Ein großes Dankeschön geht an die zwei Künstler des Unternehmens Baff für ihre Vorbereitung und Ausgestaltung des Projekttages. Mit kurzen, präzisen Kommandos aber auch mit viel Humor sorgten sie dafür, dass alle Beteiligten mit viel Elan und unglaublicher Freude dabei waren, den richtigen Takt einzuhalten und mitzumachen beim Trommeln. Die Begeisterung der Trommler zeigte sich nicht nur während des Spiels, sondern hielt noch bis zu Hause an und viele berichteten von den schönen Erlebnissen an diesem Tag zu Hause.

Alles Gute dem Unternehmen Baff, viel Erfolg und Gesundheit weiterhin wünschen wir Ihnen aus Friedersdorf.

Lehrer Mario Kübler

NEUIGKEITEN AUS DER KITA FRECHDACHS

Trotz Einschränkungen in unserem Alltag konnten wir für unsere Kinder verschiedene schöne Erlebnisse schaffen.

Im Herbst sammelten gern die Kinder all die vielen Kastanien. Sie hatten beim Auffädeln so viel Spaß, dass wir eine gemeinsame Idee hatten. Wir wollten einen kleinen internen Rekord aufstellen: die längste Kastanienkette fädeln. Viele Eltern unterstützen uns und bohrten fleißig Löcher in die Kastanien. So ist über die Oktoberwochen eine riesige Kette an unserem Kitazaun entstanden und zu unserer Kastanien-/Kürbiswoche haben wir sie abgenommen und auf dem Gehweg ausgelegt. Mit einem Wegstreckenmessgerät haben wir diese Kastanienkette abgemessen. Alle Kinder hatten 3870 Kastanien auf 104 m aufgefädelt. Natürlich wurde diese Aktion mit einer Urkunde



für jedes Kind gewürdigt. Alle Kastanien brachten wir zum Förster Herrn Wachtel.

Unseren Martinstag mussten wir auch in diesem Jahr anders feiern. So überlegten wir Erzieher, wie wir für unsere Kinder

den Tag gestalten können. Die Bestimmungen galten für Eltern und Öffentlichkeit, so konnten wir nur intern ein kleines Martinsfest feiern. Wir backten Martinskekse, sangen Lieder und die Wackelzähne (Schulanfänger 2022) spielten die Martinsgeschichte allen anderen Kindern vor. Wir bastelten mit den Kindern Laternen und gingen mit dem Sankt Martin auf dem Pferd einen kleinen Laternenumzug durch den Ort. Unsere Kinder dankten uns mit strahlenden Augen.

Unsere Kinderweihnachtsfeier gestalteten wir auch sehr kreativ. Das Puppentheater und der Weihnachtsmann durften nach den Bestimmungen leider nicht ins Haus. Somit machten wir uns am 14.12.21 auf den Weg und suchten den Weihnachtsmann. Die Kinder schauten in die schön geschmückten Gärten im Ort und entdeckten viele Weihnachtsmänner und Elfen oder auch Engel. Doch der richtige Weihnachtsmann kam mit dem Traktor angefahren und hatte tatsächlich einen Sack für die Kinder dabei. Er war in der Kita, sagte er, aber keiner war da und stellte alle großen Geschenke dort ab. Wir sangen ihm Weihnachtslieder und dann musste er auch schon weiter. Die Freude und Aufregung war nun groß und die Kinder konnten es kaum glauben. Von der Weihnachtsfrau gab es einen Becher Kakao und die Kinder konnten sich die schöne Weihnachtswelt anschauen. Nach dem Weihnachtsspaziergang erhielt jedes Kind in der Kita etwas aus dem Sack und am nächsten Tag wurden in gemütlicher Runde mit Weihnachtsmützen, Weihnachtsmusik die vielen Geschenke ausgepackt und natürlich ausprobiert.

Auf diesem Weg möchten wir uns ganz herzlich bei Uli Ruß und seinen Weihnachtshelfern für diese Überraschung für unsere Kinder bedanken.

Natürlich geht auch ein großes Dankeschön an unsere Mitarbeiter der Gemeinde, die es ermöglicht haben, dass der Weihnachtsmann die Geschenke bringen konnte. Über das gesamte Kitajahr hat die Gemeinde investiert: neue Stühle und Tische für den Essensraum mit neuem bunten Geschirr dazu, farbenfrohe Fensterrollos für die Gruppenräume, 2 neue Schaukeln für die Kinder unter 3 Jahre, verschiedene Spielmaterialien für die Kinderbaustelle und für uns Erzieher einen Farbdrucker.

Herr Jertz, unser Ortsvorsteher, verdient an dieser Stelle auch einen Dank, denn er hat uns auch finanziell unterstützt. So konnten wir 20 T-Shirt's bedrucken lassen mit unserem Frechdachs-Logo. Diese Shirt's wollen wir bei unseren nächsten Auftritten tragen. Wir wünschen allen Kindern, Eltern, Gemeindemitarbeitern, unserem Bürgermeister und allen Bewohnern von Heidesee ein gesundes neues Jahr 2022.

Jeannette Bischoff mit ihrem gesamten Erziehersteam der Kita Frechdachs

GESCHICHTE UND GEGENWART

DAS BESONDERE AM HEIMATHAUS PRIEROS

Nicht immer passen Exponate und Räumlichkeiten eines Museums so perfekt zusammen wie im Heimathaus Prieros. Manche Museen stellen in modernen Gebäuden alte Kunst aus oder auch umgekehrt. Das kann sehr interessant sein, aber die Harmonie zwischen äußerer „Hülle“ und Innenleben machen die Besonderheit des Prieroser Heimathauses aus. Das vermutlich rund 280 Jahre alte, strohgedeckte Fachwerkhäuschen bildet einen würdigen, authentischen Rahmen für die vielfältigen Ausstellungsstücke. Sowohl das rund 6000 Jahre alte Hockergrab aus Kolberg, die aus dem Wasser geborgene Eisentruhe mit beeindruckenden 16-Riegel-Schließsystem oder alte Gebrauchsgegenstände aus Handwerk und Haushalt, erzählen spannende Geschichten aus früheren Zeiten. Kinder bestaunen regelmäßig unsere alten Mammutknochen oder einen Mammutzahn, der fast so groß ist

wie ein Kinderkopf. Daneben liegen Werkzeuge aus der Steinzeit oder unsere „Kolbergerin“, gefunden in einem Hockergrab, kurz bevor das Museum 1955 eröffnet wurde.

In der „schwarzen Küche“ wurde noch auf offenem Feuer gekocht. Es gab also ein Lagerfeuer im Haus. Entsprechend verrußt sieht die Esse dieses kleinen Raumes aus. In seinem Rauch hingen die Räucherwaren der damaligen Bewohner. Frau Knop, die das Haus viele Jahre lang betreut hat, gestaltete Würste und Schinken naturgetreu nach.

In weiteren Räumen können die BesucherInnen sich anschauen, wie gelebt und gearbeitet wurde. Alte Gegenstände aus Handwerk und dem Alltag verraten viel über früheres Leben. Und wenn Eltern oder Großeltern mit ihren Kindern oder Enkeln durch die Räume des Museums wandern, entspinnen sich Geschichten. Viele Besucher erkennen manches mit Freude: „Ja, das kenne ich auch noch.“ oder: „Das stand bei meiner Oma.“

Und auch dies ist das Reizvolle des Heimathauses! Es ist ein „Mehrgenerationenmuseum“ – jeder findet seine Favoriten unter den Exponaten. Daher freue ich mich jetzt schon auf den April, wenn ich Sie zu den Osterferien, ab 11. April begrüßen darf.

Am 15. Mai wird sich das Haus am Internationalen Museumstag beteiligen. Vermerken Sie sich diesen Sonntag schon einmal im Kalender.

Heike Nedo

SONSTIGES

Werden Sie Interviewer/in beim Zensus 2022!

Nähere Informationen unter
www.dahme-spreewald.info/de/zensus

KAMPF GEGEN CORONA IN FRIEDERSDORF

Jeder von uns hat sicherlich genug von den Einschränkungen, die uns dieses Virus auferlegt, und möchte zu einem normalen Leben zurückkehren.

Um so mehr freuten sich alle Impfwilligen im reiferen Alter, dass in Friedersdorf die Möglichkeit geboten wurde, die Impfung ohne großen Aufwand zu bekommen.

Nachdem nun 5 Monate nach der 2. Impfung vergangen waren, erhielten alle, die damals geimpft wurden, die Gelegenheit, die Boosterimpfung zu erhalten.

Am 03. und 04.12.2021 hatten auch andere, jüngere Bewohner der Gemeinde die Chance, sich anzumelden.

Bei der Anzahl der Anmeldungen erwartete man, dass die ganze Aktion im Chaos endet.

Um so erfreulicher war, dass es durch eine perfekte Organisation kaum Wartezeiten gab.

Niemand musste stundenlang in der Kälte stehen. Durch nette Weihnachtsmusik hatte die Aktion sogar einen freundlichen Charakter.

Die Mitglieder der Ortsgruppe der Volkssolidarität möchten sich auf diesem Wege beim Bürgermeister, Organisatoren, Helfern und Ärzteteam, für diese tolle Aktion bedanken, und wir glauben, dass wir auch im Namen von den teilnehmenden Seniorinnen und Senioren sprechen dürfen.

Wer hätte nicht gerne diese Gelegenheit genutzt, um endlich zu einem normalen, geselligen Leben zurückzukehren, wonach wir uns sicher alle sehnen.

Die Volkssolidarität OG Friedersdorf
Jutta Wendt und Brigitte Scharp



Weihnachtliche Lichterfahrt

Liebe Heideseerinnen und Heideseer,

am 23.12.2021 fand die „1. Heideseer Lichterfahrt“ der Freiwilligen Feuerwehr Heideseer statt.

Angelehnt an die schöne Idee der Stadt Königs Wusterhausen führte die Tour unserer Lichterfahrt durch die komplette Gemeinde Heideseer.

Pünktlich zur Dämmerung setzte dann auch passenderweise Schnellfall ein, welcher die weihnachtliche und winterliche Stimmung vollends abrundete.

In den Ortschaften herrschten großes Interesse und Begeisterung. Viele Bürgerinnen und Bürger sowie die Kinder nutzten diese Gelegenheit, um die bunt geschmückten Fahrzeuge einmal aus der Nähe zu bestaunen.

Aufgrund von Corona mussten wir alle auf Vieles in 2021 verzichten. Daher war die Lichterfahrt für viele Heideseerinnen und Heideseer eine freudige und schöne Überraschung zum Jahresende, welche nicht nur Kinderaugen leuchteten ließ.

Die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Heideseer freuen sich, Sie bei der „2. Heideseer Lichterfahrt“ im Advent 2022 erneut begrüßen zu dürfen.

Viele Grüße und Ihnen allen einen guten Start in das neue Jahr 2022.

Ihre Freiwillige Feuerwehr und Verwaltung der Gemeinde Heideseer.



Foto: Sandra Rengert

WEIHNACHTSVERANSTALTUNG PRIEROS

„Fröhliche Weihnachten überall“ war am 18.12.2021 das Motto einer Veranstaltung in der Kirche Prieros. Der Heimatverein hatte zu der Veranstaltung mit Tim Stolte und Daniel Philipp Witte eingeladen. Viele Bürger nutzten die Gelegenheit, dem „Corona-Alltag“ zu entfliehen. Weihnachtliche Lieder und Geschichten aus aller Welt wechselten in bunter Programmfolge. Die beiden Solisten trafen mit ihren Darbietungen die Herzen der Zuschauer. Ein deutsches Weihnachtslied bildete den krönenden Abschluss der Liedfolge. Insgesamt ein gelungener Abend zur Weihnachtszeit. Das war auch das einhellige Urteil der Prieroser.



Text: Ilona Wedel
Foto: Knut Düntz

HALLOWEEN IN BINDOW

In Bindow - zwischen Nord- und Südkorso - gab es am 31.10.2021 ein gruseliges Spektakel.

Die Hexen haben vor ihrem Hexenhaus auf die Kinder gewartet, es gab schwarze Zuckerwatte und auf dem Friedhof hat es ordentlich gespuht.

Zur Stärkung gab es für Klein und Groß einen Hexengulasch, Glühwein und saure Gurken. Organisiert wurde das Event vom Generationen Treff Bindow e.V., der die Förderung der dörflichen Gemeinschaft zum Ziel hat. Dies ist mit dem Grusevent mehr als gelungen.

Die Rückmeldungen der circa 300 Besucher waren durchweg positiv, man hat sich amüsiert und traf bekannte Gesichter. Der Andrang war groß und besonders die vielen kleinen und großen gruselig verkleideten Geister, die den „Hexentanzplatz“ besucht haben, machten den Abend zu einem einzigartigen Erlebnis, alles in allem ein voller Erfolg.

Auch im nächsten Jahr soll wieder Halloween in Bindow auf dem „Hexentanzplatz“ stattfinden.

Text: Linda Dithmer



FRIEDERSDORFER WEIHNACHTSPYRAMIDE

Bereits zum 10. Mal erstrahlte die große Weihnachtspyramide im Friedersdorfer Pfarrgarten.

Gerade in diesen Zeiten tut es gut, wenn viele Lichter die Herzen erhellen.

Wir möchten uns hiermit bei den fleißigen Helfern aus den Familien Wollenberg, Wodrich, Dähne, Conring und Mrotzek bedanken, die in jedem Jahr mit dem Auf- und Abbau, der Einlagerung und der Unterhaltung der Pyramide beschäftigt sind. Ihnen und allen Heideseern ein gesundes und glückliches Jahr 2022!

Erntefestverein Friedersdorf e.V.

Corona-Teststellen

Friedersdorf

Lindenstraße 14a (EDEKA-Parkplatz)

C&S Medical Services GbR

vertreten durch Hrn. Dennis Chmel, Am alten Bahndamm 16, 12529 Schönefeld

Montag - Freitag: 6.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 20.00 Uhr

Samstag: geschlossen

Sonntag: 10.00 - 18.00 Uhr

Kein Termin erforderlich. Nasen- und Spucktest möglich.

Blossin (ab 10.01.2022)

Jugendbildungszentrum Blossin e. V.

Waldweg 10, 15754 Heideseer / OT Blossin

Montag - Sonntag: 9.00 - 17.00 Uhr

Telefonische Anmeldung unter 033767 750 erforderlich!

Prieros

Corona Schnelltestcenter Ariadna

c/o Ferienanlage Ariadna

Am Ziestsee 11

15754 Heideseer

Montag - Samstag: 10.00 - 18.00 Uhr

und nach Terminvereinbarung

(0174 5718389 und 0162 5767676)

Wolzig (ab 03.01.2022)

Corona-Teststation Rohde

Wolziger Hauptstraße 29 / OT Wolzig

Montag - Freitag: 16.00 - 20.00 Uhr

Wochenende nach Vereinbarung ☎ 0170 5907938

<https://mluk.brandenburg.de>



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des
ländlichen Raums



Gemeindeförderungskonzept
der Gemeinde Heideseer

Liebe Bürger*innen,
helfen Sie mit unsere
Gemeinde zu gestalten.
Diskutieren Sie mit uns!

-I. IDEENSCHMIEDE-

am 17.02.2022, 19:00-21:00 Uhr

in der MZH Friedersdorf

Ich will einen
Spielplatz!

Wir brauchen
bessere Radwege!

Das
Internet ist
so langsam!

Wir haben
genug
Touristen!

Die Natur ist
großartig!

